Amtliche Abkürzung:	HeimmwV	**Quelle:**	juris
Neugefasst durch Bek. vom:	25.07.2002		
Gültig ab:	01.08.1976	**Fundstelle:**	BGBl I 2002, 2896
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	**FNA:**	FNA 2170-5-1

Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes Heimmitwirkungsverordnung

Zum 16.07.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis ab: 1.8.1976 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. HeimMitwirkungsV Anhang EV +++)
```

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 25.7.2002 I 2890 mWv 1.8.2002

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Heimbeirat und Heimfürsprecher

Erster Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten

Allgemeines	§ 1
Aufgaben der Träger	§ 2
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§ 3
Zahl der Heimbeiratsmitglieder	§ 4
Wahlverfahren	§ 5
Bestellung des Wahlausschusses	§ 6
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	§ 7
Wahlversammlung	§ 7a
Mithilfe der Leitung	§ 8
Wahlschutz und Wahlkosten	§ 9
Wahlanfechtung	§ 10
Mitteilung an die zuständige Behörde	§ 11
Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Heimbeirates	§ 11a

Zweiter Abschnitt

Amtszeit des Heimbeirates

Amtszeit	§ 12
Neuwahl des Heimbeirates	§ 13

Erlöschen der Mitgliedschaft § 14
Nachrücken von Ersatzmitgliedern § 15
Dritter Abschnitt
Geschäftsführung des Heimbeirates
Vorsitz § 16
Sitzungen des Heimbeirates § 17
Beschlüsse des Heimbeirates § 18
Sitzungsniederschrift § 19
Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates § 20
Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates § 21
Vierter Abschnitt
Stellung der Heimbeiratsmitglieder
Ehrenamtliche Tätigkeit § 22
Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot § 23
Verschwiegenheitspflicht § 24
Fünfter Abschnitt
Heimfürsprecher
Bestellung des Heimfürsprechers § 25
Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers § 26
Beendigung der Tätigkeit § 27
Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers § 28
Ersatzgremium § 28a
Zweiter Teil
Mitwirkung des Heimbeirates und des Heimfürsprechers
Aufgaben des Heimbeirates § 29
Mitwirkung bei Entscheidungen § 30
Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen § 31
Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates § 32
Mitwirkung des Heimfürsprechers § 33
Dritter Teil
Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften
Ordnungswidrigkeiten § 34
Übergangsvorschrift § 35
Inkrafttreten § 36

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Erster Teil Heimbeirat und Heimfürsprecher

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Erster Abschnitt Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 1 Allgemeines

(1) [1]Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen nach § 1 des Gesetzes erfolgt durch Heimbeiräte. [2]Ihre Mitglieder werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime gewählt.

(2) [1]Die Mitwirkung bezieht sich auf die Angelegenheiten des Heimbetriebes, auf die Maßnahmen bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und auf die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie auf die Vergütungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes sowie auf die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes. [2]Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes erbracht worden sind.

(3) Für Teile der Einrichtung können eigene Heimbeiräte gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.

(4) [1]In den Heimen kann ein Angehörigen- oder Betreuerbeirat gebildet werden. [2]Ebenso kann ein Beirat, der sich aus Angehörigen, Betreuern und Vertretern von Behinderten- und Seniorenorganisationen zusammensetzt, eingerichtet werden. [3]Der Heimbeirat und der Heimfürsprecher können sich vom Beirat nach den Sätzen 1 und 2 bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen lassen.

Fußnoten

§ 1: Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 2 Aufgaben der Träger

(1) [1]Die Träger des Heims (Träger) haben auf die Bildung von Heimbeiräten hinzuwirken. [2]Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung von Heimbeiräten nicht berührt. [3]Die Träger haben die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Heimbeirat aufzuklären.

(2) [1]Heimbeiräten sind diejenigen Kenntnisse zum Heimgesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. [2]Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag im Heim wohnen.

(2) Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen.

(3) [1]Nicht wählbar ist, wer bei dem Heimträger, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleich-

artigen Organs des Trägers tätig ist. [2]Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehat.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 4 Zahl der Heimbeiratsmitglieder

(1) Der Heimbeirat besteht in Heimen mit in der Regel

bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	drei Mitgliedern,
51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	fünf Mitgliedern,
151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	sieben Mitgliedern,
über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	neun Mitgliedern.

(2) Die Zahl der gewählten Personen, die nicht im Heim wohnen, darf in Heimen mit in der Regel

bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens ein Mitglied,
51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens zwei Mitglieder,
151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens drei Mitglieder,
über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens vier Mitglieder

betragen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 5 Wahlverfahren

(1) Der Heimbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) [1]Zur Wahl des Heimbeirates können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. [2]Sie können auch nach § 3 wählbare Personen, die nicht im Heim wohnen, vorschlagen. [3]Außerdem haben die Angehörigen und die zuständige Behörde ein Vorschlagsrecht für Personen, die nicht im Heim wohnen.

(3) [1]Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. [2]Sie oder er kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. [3]Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. [4]Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern, die im Heim wohnen, und Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht im Heim wohnen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die oder der im Heim wohnt. [5]Im Übrigen entscheidet das Los. [6]§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 6 Bestellung des Wahlausschusses

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Heimbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden.

(2) [1]Besteht kein Heimbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirates kein Wahlausschuss, so hat die Leitung des Heims den Wahlausschuss zu bestellen. [2]Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 7 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) [1]Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner und die zuständige Behörde über die bevorstehende Wahl. [2]Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. [3]Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. [4]Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Wahlvorschläge auf und gibt diese Liste sowie den Gang der Wahl bekannt.

(2) [1]Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. [2]Das Ergebnis der Wahl hat er in dem Heim durch Aushang und durch schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner bekannt zu machen. [3]Der Wahlausschuss informiert die Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber, die nicht im Heim wohnen, über das Ergebnis der Wahl.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Heimen, vor allem Zusammensetzung der Wahlberechtigten, Art, Größe, Zielsetzung und Ausstattung berücksichtigt werden.

(4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 7a Wahlversammlung

(1) [1]In Heimen mit in der Regel bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Heimbeirat auf einer Wahlversammlung gewählt werden. [2]Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird. [3]Bewohnerinnen und Bewohner, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. [4]Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat mindestens 14 Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen.

(3) In der Wahlversammlung können noch Wahlvorschläge gemacht werden.

(4) [1]Die Leitung des Heims kann an der Wahlversammlung teilnehmen. [2]Der Wahlausschuss kann die Heimleitung durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 8 Mithilfe der Leitung

Die Leitung des Heims hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 9 Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Die Wahl des Heimbeirates darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(2) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 10 Wahlanfechtung

(1) [1]Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. [2]Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 11 Mitteilung an die zuständige Behörde

(1) [1]Der Träger hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraumes oder bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung eines Heimbeirates zu unterrichten. [2]Ist ein Heimbeirat nicht gebildet worden, so hat dies der Träger der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. [3]In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leitung des Heims in geeigneter Weise auf die Bildung eines Heimbeirates hinzuwirken, sofern nicht die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirates entgegensteht.

(2) [1]Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Heimbeirat vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach § 13 neu zu wählen ist. [2]Die Frist zur Mitteilung beginnt mit dem Eintritt der die Neuwahl begründenden Tatsachen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 11a Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Heimbeirates

(1) [1]Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Zahl der Mitglieder des Heimbeirates nach § 4 und den Fristen und der Zahl der Wahlberechtigten nach § 6 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirates ermöglicht wird. [2]Abweichungen von § 4 dürfen die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates nicht beeinträchtigen.

(2) Auf Antrag des Wahlausschusses kann in Ausnahmefällen die zuständige Behörde die Wahlversammlung nach § 7a auch für Heime mit in der Regel mehr als 50 Bewohnerinnen und Bewohnern zulassen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Zweiter Abschnitt Amtszeit des Heimbeirates

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 12 Amtszeit

(1) [1]Die regelmäßige Amtszeit des Heimbeirates beträgt zwei Jahre. [2]Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Heimbeirat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

(2) In Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beträgt die Amtszeit vier Jahre.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 13 Neuwahl des Heimbeirates

Der Heimbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder der Heimbeirat mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Heimbeirat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus dem Heim,
4. Verlust der Wählbarkeit,
5. Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Heimbeirates, dass das Heimbeiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 15 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

[1]Scheidet ein Mitglied aus dem Heimbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. [2]§ 4 Abs. 2 findet Anwendung. [3]Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Heimbeirates zeitweilig verhindert ist.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Dritter Abschnitt Geschäftsführung des Heimbeirates

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 16 Vorsitz

(1) [1]Der Heimbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. [2]Eine Bewohnerin oder ein Bewohner soll den Vorsitz innehaben.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Heimbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse, soweit der Heimbeirat im Einzelfall keine andere Vertretung bestimmt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 17 Sitzungen des Heimbeirates

(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Heimbeirat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des Heimbeirates beraumt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. [2]Sie oder er hat die Mitglieder des Heimbeirates und nachrichtlich die Ersatzmitglieder zu der Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Heimbeirates oder der Leitung des Heims hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) [1]Die Leitung des Heims ist vom Zeitpunkt der Heimbeiratssitzung rechtzeitig zu verständigen. [2]An Sitzungen, zu denen die Leitung ausdrücklich eingeladen wird, hat sie teilzunehmen.

(5) [1]Der Heimbeirat kann beschließen, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. [2]Der Heimbeirat kann ebenso beschließen, dass Bewohnerinnen und Bewohner oder fach- und sachkundige Personen oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können. [3]Der Träger trägt die Auslagen in angemessenem Umfang der zugezogenen fach- und sachkundigen Personen sowie der dritten Personen. [4]Sie enthalten keine Vergütung.

(6) Der Heimbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde wenden.

(7) [1]Der Heimbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. [2]Das weitere Verfahren regelt der Heimbeirat.

Fußnoten

§ 17: Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 18 Beschlüsse des Heimbeirates

(1) [1]Die Beschlüsse des Heimbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Der Heimbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 19 Sitzungsniederschrift

[1]Über jede Verhandlung des Heimbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. [2]Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 20 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates

[1]Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Amtsjahr eine Bewohnerversammlung abhalten. [2]Teilbewohnerversammlungen sind zulässig. [3]Der Heimbeirat hat in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. [4]Die Bewohnerinnen und Bewohner können zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen. [5]Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. [6]Auf Verlangen des Heimbeirates hat die Leitung des Heims an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. [7]Der Heimbeirat kann die Leitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 21 Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates

(1) Der Träger gewährt dem Heimbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen und stellt insbesondere die Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Dem Heimbeirat sind in dem Heim geeignete Möglichkeiten für Mitteilungen zu eröffnen, insbesondere sind schriftliche Mitteilungen an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten sowie Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die durch die Tätigkeit des Heimbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Vierter Abschnitt Stellung der Heimbeiratsmitglieder

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Heimbeirates führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 23 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

(1) Die Mitglieder des Heimbeirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Heimbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 24 Verschwiegenheitspflicht

(1) [1]Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Heimbeirates haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. [2]Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Heimbeirates. [3]Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 5 teilnehmenden Personen entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Fünfter Abschnitt Heimfürsprecher

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 25 Bestellung des Heimfürsprechers

(1) [1]Die zuständige Behörde hat unverzüglich einen Heimfürsprecher zu bestellen, sobald die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes gegeben sind. [2]In Heimen mit mehr als 70 Plätzen können zwei Heimfürsprecher, in Heimen mit mehr als 150 Plätzen drei Heimfürsprecher eingesetzt werden. [3]Sind mehrere Heimfürsprecher eingesetzt, stimmen sie ihre Tätigkeit untereinander ab und legen fest, welcher Heimfürsprecher die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Heimleitung und außerhalb des Heimes vertritt.

(2) [1]Die regelmäßige Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt zwei Jahre. [2]Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Zum Heimfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amts geeignet ist. Er muss von der zuständigen Behörde und dem Träger, von den Kostenträgern und den Verbänden der Heimträger unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bestellten.

(4) Die Bestellung ist dem Heimfürsprecher und dem Träger schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.

(5) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 26 Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers

(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. der Heimfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. der Heimfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt,
3. der Heimfürsprecher sein Amt niederlegt oder
4. ein Heimbeirat gebildet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Heimfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.

(3) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 27 Beendigung der Tätigkeit

Die Tätigkeit des Heimfürsprechers endet mit

1. Ablauf seiner Amtszeit,
2. Aufhebung seiner Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 26.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 28 Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers

(1) Für die Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers gelten die §§ 20, 21 Abs. 1 und 2 sowie §§ 23 und 24 entsprechend.

(2) Der Heimträger hat den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die durch die Tätigkeit des Heimfürsprechers entstehenden erforderlichen Kosten werden von dem Träger übernommen.

(4) Der Heimträger hat dem Heimfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zum Heim zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 28a Ersatzgremium

[1]Von der Bestellung eines Heimfürsprechers nach § 10 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes kann die zuständige Behörde absehen, wenn ein Ersatzgremium besteht, das die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleisten und die Aufgaben des Heimbeirates übernehmen kann. [2]Für das Ersatzgremium gelten die §§ 20 bis 24 und die §§ 29 bis 32 entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Zweiter Teil Mitwirkung des Heimbeirates und des Heimfürsprechers

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 29 Aufgaben des Heimbeirates

Der Heimbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnerinnen oder Bewohnern des Heims dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung der Bewohnerinnen und Bewohner in dem Heim zu fördern,
4. bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 mitzuwirken,
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bestellen (§ 6),
6. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 20),
7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
8. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 30 Mitwirkung bei Entscheidungen

Der Heimbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner und der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Änderung der Entgelte des Heims,
4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
5. Alltags- und Freizeitgestaltung,
6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
8. Zusammenschluss mit einem anderen Heim,
9. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,
11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
12. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 31 Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen

(1) [1]Wenn von einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder von Dritten zu ihren oder seinen Gunsten Finanzierungsbeiträge an den Träger geleistet worden sind, wirkt der Heimbeirat auch bei der Aufstel-

lung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit. [2]Der Heimträger hat zu diesem Zweck dem Heimbeirat die erforderlichen Informationen zu geben. [3]Erfolgt bei einem Heimträger, der mehrere Heime betreibt, eine zentrale Wirtschafts- und Rechnungsführung, so hat der Heimträger dem Heimbeirat am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen. [4]Der Träger hat insbesondere anhand der in Satz 1 genannten Pläne über die wirtschaftliche Lage des Heims schriftlich zu berichten. [5]Der Heimbeirat kann hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und, sofern vom Träger ein Jahresabschluss aufgestellt worden ist, Einsicht in den Jahresabschluss verlangen.

(2) Finanzierungsbeiträge im Sinne des Absatzes 1 sind alle Leistungen, die über das für die Unterbringung vereinbarte laufende Entgelt hinaus zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims erbracht worden sind.

(3) Die Mitwirkung des Heimbeirates entfällt, wenn alle Ansprüche, die gegenüber dem Träger durch die Leistung von Finanzierungsbeiträgen begründet worden sind, durch Verrechnung, Rückzahlung oder sonstiger Weise erloschen sind.

Fußnoten

§ 31: Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 32 Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates

(1) Die Mitwirkung des Heimbeirates soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaft, Leitung und Träger bestimmt sein.

(2) [1]Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten. [2]Der Heimbeirat hat auch ein Mitwirkungs- und Informationsrecht, wenn ein Heimträger zentral für mehrere Heime oder ein Zentralverband für seine Mitglieder Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne der §§ 29 und 30 der Verordnung trifft. [3]Dem Heimbeirat sind am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen.

(3) [1]Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 hat die Leitung oder der Träger mit dem Heimbeirat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. [2]Anregungen des Heimbeirates sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen.

(4) [1]Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates sind von der Leitung oder vom Träger in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten. [2]Der Träger hat die Antwort zu begründen, wenn er das Anliegen des Heimbeirates bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 33 Mitwirkung des Heimfürsprechers

Die §§ 29 bis 32 gelten für die Mitwirkung des Heimfürsprechers entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 einen Wahlausschuss nicht bestellt oder entgegen § 8 die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderliche personelle oder sächliche Unterstützung nicht gewährt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 die Wahl des Heimbeirates behindert oder beeinflusst,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung unterlässt,
4. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, ein Mitglied des Heimbeirates oder den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
5. entgegen § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, eine Bewohnerin oder einen Bewohner benachteiligt oder begünstigt,
6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
7. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
8. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 Entscheidungen vor ihrer Durchführung nicht rechtzeitig erörtert.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 35 Übergangsvorschrift

Heimbeiräte, die vor Inkrafttreten der Verordnung gewählt worden sind, müssen nicht neu gewählt werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

§ 36

(Inkrafttreten)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 25.7.2002 I 2896

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH